

Vorlage

der **Berichterstatter**
an den Haushalts- und Finanzausschuss



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1400

Einzelplan 09 - Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 09 gemäß § 53 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter	Abgeordneter Ralf Witzel	FDP
Berichterstatter	Abgeordneter Stefan Kämmerling	SPD
Berichterstatter	Abgeordneter Hendrik Schmitz	CDU (entschuldigt)
Berichterstatter	Abgeordneter Mario Krüger	GRÜNE
Berichterstatter	Abgeordneter Dietmar Schulz	PIRATEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 09 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 09 am 25. Januar 2013

1. Teilnehmer/innen

Abgeordneter	Ralf Witzel	FDP	
Abgeordneter	Stefan Kämmerling	SPD	
Abgeordneter	Mario Krüger	GRÜNE	
Abgeordneter	Dietmar Schulz	PIRATEN	
Ministerialrat	Martin Frede	Finanzministerium	
Oberregierungsrat	Wolfgang Schneider	Finanzministerium	
Leitender Ministerialrat	Dr. Frank Postler	Ministerium für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr	Wohnen,
Regierungsdirektor	Jürgen Siegel	Ministerium für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr	Wohnen,
Oberamtsrätin	Kerstin Unger	Ministerium für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr	Wohnen,
Amtsrätin	Rita Nünning	Ministerium für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr	Wohnen,
Andreas Klepke		Referent CDU	
Dr. Tobias Brocke		Referent FDP	
Florian Matz		Referent FDP	
Matthias Bock		Referent PIRATEN	
Harald Holler		Landtagsverwaltung	

2. Allgemeines

Das Berichterstattergespräch fand am 25. Januar 2013 statt. Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt. Eingangs teilte ein Vertreter des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr mit, dass die Vorgaben der Haushaltskonsolidierung eine nicht unbeträchtliche Einsparung von rd. 44 Mio. € bei einer Gesamtsumme aller Ressorts von 152 Mio € mit sich gebracht hätten. Im Personalbereich habe es keine wesentlichen Änderungen gegeben. Die 88 Stellenreduzierungen wurden überwiegend beim Landesbetrieb Straßen erfüllt. Am Standort des Hauses habe sich durch die Umressortierung keine Änderung ergeben. Bei den Sachausgaben seien die Einsparungen wie folgt vorgenommen worden: 0-Stellung der baupolitischen Ziele (-0,5 Mio €), geringe Absenkung der Erhaltungsinvestitionen bei den Landesstraßen gegenüber der MFP, 8 Mio. € beim Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. €, darüber hinaus 7,5 Mio. € beim Neubau und 4 Mio € bei Radwegebau an Landesstraßen. Weitere 2 Mio. € seien bei der Denkmalpflege sowie 20,4 Mio. € bei der Städtebauförderung eingespart worden. Zusätzlich sei die Förderung der NE-Bahnen auf Darlehensförderung bei der NRW.BANK umgestellt worden.

3. Ergebnisse

3.1 Kapitel 09 010 Titelgruppe 60

Der Anstieg der Ausgaben bei der Informationstechnik ist Folge der Ressortneubildung und berücksichtigt die Tatsache, dass der neue Einzelplan 09 nur anteilige Ausgaben für 2012 ab 1. September 2012 zugrunde gelegt hat. Dies betrifft grundsätzlich die Titel der Zentralkapitel 010 und 020 sowie 900. Der Verteilungsschlüssel zwischen Epl. 09 und Epl. 14 (beide neu) war grundsätzlich 60/40. Nähere Angaben zur Ressortneubildung sind im Vorwort des Haushaltsgesetzentwurfs 2012 dargestellt.

Bei Zugrundelegung von Ganzjahresansätzen ergeben sich mithin keine Ausgabensteigerungen.

3.2 Kapitel 09 020 Titel 531 10, 531 20 und 541 00

Das Plus bei der Öffentlichkeitsarbeit, den Veröffentlichungen und Dokumentationen sowie der Veranstaltungsaufwendungen ist wiederum Folge lediglich zeitanteiliger Mittelveranschlagung auf Grund der Umressortierung – siehe 3.1.

3.3 Kapitel 09 020 Titel 972 00

Zur Frage der Strategie zur Umsetzung der Globalen Minderausgabe 2013 führte ein Vertreter des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr aus, dass eine allgemeine Aussage hierzu nicht möglich sei. So lägen jetzt die Zahlen des vorl. Haushaltsabschlusses 2012 vor, die die Grundlage der bis April/Mai 2013 zu erstellenden Haushaltsrechnung bildeten. Grundsätzlich werde versucht, die Minderausgabe an den Stellen zu erwirtschaften, die am wenigsten „weh täten“. Es gebe keinen Königsweg, keine Rasenmähermethode, sondern eine flexible Herangehensweise im laufenden Haushaltsvollzug. Nicht ausgeschlossen werden könne, dass im Einzelfall auch Investitionen betroffen wären. Es würde zwar nichts gestrichen, aber Streckungen könnten vorkommen.

3.4 Kapitel 09 020 Titelgruppe 61

Auch bei der Einführung neuer Steuerungsinstrumente ist die Steigerung Folge der Ressortneubildung.

Das Haus plant in Abstimmung mit dem Competence Center EPOS.NRW in 2013 den Aufbau eines IT- gestützten Förderprogrammcontrollings zu leisten.

Anlage 1 weist die IST-Zahlen 2012 aus.

Als Anlage 2 ist der Fahrplan des FM zum Programmfortschritt von EPOS.NRW beigefügt.

3.5 Kapitel 09 020 Titelgruppe 70

Auch die dargestellte Ausgabensteigerung bei den EU-Angelegenheiten ist Folge der Ressortumbildung. Das negative Ergebnis der Gesamtausgaben des Kapitels ist auf die bei diesem Kapitel etatisierten Minderausgaben zurückzuführen.

3.6 Kapitel 09 030 Titel 519 02

Der (unverändert) hohe Ansatz 2013 gegenüber dem IST 2011 ist auf eine vorgesehene Ablösung eines kirchlichen Patronats zurückzuführen, womit dauerhaft Kosten eingespart werden können.

3.7 Kapitel 09 030 Titel 711 01

Die Ausgaben für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind mit den Ausgaben bei Titel 519 01 gegenseitig deckungsfähig und greifen bei Maßnahmen von bis zu 1 Mio. € für Patronate und Sonderliegenschaften des Landes, die nicht an den BLB übertragen worden sind.

3.8 Kapitel 09 040 Titelgruppe 71

Die Verschiebungen von jeweils 300.000 € innerhalb der Titelgruppe sind haushaltssystematisch bedingt.

In Anlage 1 werden die IST-Zahlen 2012 ausgewiesen.

3.9 Kapitel 09 110 Titel 526 10 und 546 01

Die Mittel für die ÖPNV-Zukunftskommission, die vor kurzem einen Zwischenbericht vorgelegt hat, sind bei den obigen Titeln veranschlagt. Sie werden aus den Regionalisierungsmitteln des Bundes finanziert.

Die Ausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Es werden Reisekosten nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes sowie in besonderen Einzelfällen notwendige Sachausgaben erstattet.

3.10 Kapitel 09 110 Titelgruppe 60

Bedingt durch die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 (bis Dez. 2012) sind die Mittel für das 2011 eingeführte Sozialticket restriktiv bewirtschaftet worden.

In der Anlage 1 sind die IST-Zahlen 2012 ausgewiesen.

3.11 Kapitel 09 150 Budgeteinheit Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Eine Übersicht über die Personalstellen geben die Titel 422 01, 422 02 und 428 01, wonach sich die Planstellen um 7 reduzieren und Stellen für Arbeitnehmer/-innen um 79 (gegenüber 2012) vermindert haben.

Der Zuführungsbetrag für den Landesbetrieb Straßenbau erhöht sich in 2013 um rd. 11,5 Mio. €, um dem Mittelbedarf für die Auftragsverwaltung des Bundes (etwa 80 Prozent der Infrastrukturmittel) und bei Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen projektbezogen wie substanzerhaltend Rechnung zu tragen. Darüber hinaus tragen auch die verstärkt erhobenen Einleitungsgebühren für Oberflächenwasser und die Betriebskosten (u.a. Energie) zu der Erhöhung bei.

Bedingt durch den jahrelangen 1,5%igen Personalabbau sind jetzt häufig Planungsbüros einzuschalten, um die Aufgaben zum Beispiel beim Erhalt von Brücken zeitgerecht erledigen zu können. Hier fehlen vor allem Ingenieure, die in den letzten Jahren ausgeschieden sind. Gleichwohl sei dies zum Vorteil des Landes, weil am Ende mehr eingespart werde.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Aufgabendruck ebenso steigt wie die Anforderungen an weitergehende Einsparungen.

Als Auftragsverwaltung des Bundes finanziert das Land die Planungen vor und rechnet sie erst am Jahresende beim Bund ab. Die pauschale Abgeltung der Planungskosten durch den Bund mit drei Prozent ist nicht auskömmlich, allerdings weist der Bund darauf hin, dass das Land durch die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur profitiere.

Für 2013 wird ein Bauvolumen von rund 969 Mio. €, davon Bund 804,8 Mio und Land 164,3 Mio € erwartet.

3.12 Kapitel 09 500 Titel 682 10

Die Ansatzerhöhung der Mittel für den Bahnflächenpool NRW beruht auf der Abwicklung der in 2011 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung (siehe Seite 186) und dient der Umsetzung des 3. Liegenschafts- und Bahnhofspakets durch die NRW-Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG).

Anbei Fundstellen zu Informationen im Fachausschuss zur BEG:

Bahnhöfe als Bausteine der Stadtentwicklung

Beratung (öffentlich) Ausschussprotokoll 14/1009 26.11.2009 87.ABV

S.1-2,19-27,47-90

Anlage: PowerPoint Präsentation "Empfangsgebäudepakete NRW - Zwischenbericht und Ausblicke"

Bericht durch den Geschäftsführer der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW (BEG NRW), Thomas Lennertz, und Aussprache über die bisherigen Veräußerungen von nicht mehr für den Bahnbetrieb erforderlichen Flächen und Bahnhofsgebäuden in den Kommunen

Unternehmensbroschüre "Wir verstehen Bahnhof. Strecken - Prozesse - Recht"

Autoren: Bahnflächen-Entwicklungsgesellschaft NRW

Information 14/1064 30.11.2009 29 S.

Anlage 3 gibt einen Überblick über die 2011 und 2012 geförderten Projekte.

Anlage 4 enthält den Beratungsvertrag mit der BEG.

3.13 Kapitel 09 500 Titel 883 11

Zur Veranschlagung der Haushaltsmittel bei der Stadtentwicklung und Denkmalpflege ist die ausführliche Anlage 5 beigefügt. Ergänzend sei erwähnt, dass die Bundesmittel der 6 Förderprogramme im Verhältnis 1 : 1,4 kofinanziert werden müssen und vor allem Haushaltssicherungskonzeptkommunen Schwierigkeiten haben, den 10-prozentigen Eigenanteil zu erbringen. Weitere Informationen ergeben sich aus Seite 57 des Erläuterungsbands (Vorlage 16/409) und aus Seite 186 des Haushaltsplans (VE).

Anlage 6 enthält die Übersicht zum Mittelabruf 2011 und 2012 bei der Stadtentwicklung.

3.14 Kapitel 09 500 Titelgruppe 70

Der (unverändert) hohe Ansatz 2013 gegenüber dem IST in 2011 ist haushaltssystematisch ermittelt worden. Hieraus wurden beispielsweise im vergangenen Jahr die Untersuchungen zum Tausendfüßler im Hinblick auf die Ministerentscheidung finanziert. Auch können aus diesem Topf externe Untersuchungen bezahlt werden, um z.B. den Auflagen des LRHs zum Grundstücksfonds nachzukommen. Daher wird der Mittelansatz in unveränderter Höhe benötigt.

3.15 Kapitel 09 900 Titel 432 00

Auch hier ist die Steigerung der Versorgungsbezüge Folge der Ressortumbildung. Durch ein bedauerliches Versehen sind die Zahlen im Erläuterungsband nicht kongruent zu den richtigen Erläuterungen des Titels im Haushaltsplan. Gewünscht wurde eine Übersicht über die vom FM prognostizierte voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Versorgungslasten, die als Anlage 7 beiliegt.

4. Anlagen

- 4.1** IST-Zahlen 2012 zu Nrn. 3.4, 3.8 und 3.10
- 4.2** Fahrplan zum Programmfortschritt von EPOS.NRW
- 4.3** Überblick über die 2011 und 2012 geförderten Projekte der BEG
- wird mit einer gesonderten Vorlage nachgereicht -
- 4.4** Beratungsvertrag mit der BEG
- 4.5** Mittelveranschlagung 2013 bei Stadtentwicklung und Denkmalpflege
- 4.6** Übersicht und Begründung der IST-Zahlen 2011 und 2012 in der Städtebauförderung
- 4.7** Prognose zur mittelfristigen Entwicklung der Versorgungslasten

Ralf Witzel
Hauptberichterstatter

Stefan Kämmerling
Berichterstatter

Mario Krüger
Berichterstatter

Dietmar Schulz
Berichterstatter

Anlage 4.1
IST-Zahlen 2012 gemäß vorl. Jahresabschluss 2012 - Stand 11.01.2013

lfd. Nr.	Epl.	Kapitel	Titel / TG	Ansatz 2012	Ist - 2012	Minderausgabe	Bezeichnung	
	09	020	TG 61	138.000,00	36.088,75	-101.911,25	Einführung neuer Steuerungsinstrumente	Hinweis: Der Epl. 09 musste 2012 gemäß 09 020/549 10 eine Globale Minderausgabe (GMA) bei den sächlichen Verwaltungsausgaben i.H.v. 1.538.600 € erwirtschaften. Im Rahmen der bis April d.J. zu erstellenden Haushaltsrechnung 2012 wird anhand der angefallenen Minderausgaben die konkrete Festlegung dieser GMA vorgenommen.
	09	040	TG 71	433.000,00	218.181,11	-214.818,89	Planungen und Wettbewerbe zur Förderung von Innovationen im Bereich Bauen und Wohnen	siehe obiger Hinweis
	09	110	TG 60	30.000.000,00	22.564.640,19	-7.435.359,81	Sozialticket	

Einführungs-Reihenfolge EPOS.NRW

Das fachliche und technische System EPOS.NRW ist bereits in folgenden Behörden und Einrichtungen vollständig eingeführt:

- in allen Justizvollzugseinrichtungen und Jugendarrestanstalten,
- in beiden Oberfinanzdirektionen und allen Finanzämtern,
- in der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin, Köln,
- in dem Hochschulbibliothekszentrum, Köln.

Im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sind das sog. „Hauskapitel“ und ausgewählte Förderprogramme (in Kooperation mit den Landschaftsverbänden) umgestellt.

Derzeit im Projekt zur Einführung von EPOS.NRW befinden sich:

- die Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Münster (Produktivstart April 2013)
- die drei Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Finanzministeriums (geplanter Produktivstart Oktober 2013).

Darüber hinaus haben bereits Projekte zur Erweiterung des Landesmasters in den Bereichen Logistik und Zeitaufschreibung begonnen. Die Einführung ist ab Herbst 2013 zunächst bei der Polizei, bei dem Landesbetrieb IT.NRW sowie bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) geplant.

Derzeit wird vom Finanzministerium eine Rolloutplanung aufgestellt, d. h. der Zeitplan zur Einführung von EPOS.NRW in allen weiteren Behörden und Einrichtungen des Landes. Diese Rolloutplanung wird anschließend mit den Ressorts im Frühjahr 2013 abgestimmt und kann dann zur Verfügung gestellt werden.

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Vertrag über die Verwendung von Landesmitteln
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und
der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH (BEG)“**

1. Nachtrag (2011)

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie und Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

– nachstehend Land genannt –

und die BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH

– nachstehend BEG genannt –

schließen folgenden Zuwendungsvertrag:

Präambel

Land und DB AG haben am 11.04.2002 die Rahmenvereinbarung über die Einrichtung des BahnflächenPool NRW, den Gesellschaftsvertrag zur Errichtung der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH und den Durchführungsvertrag zur Errichtung und Aufgabenstellung der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH geschlossen. Die Bahn stellt in Abstimmung mit dem Land einzelne Liegenschaftspakete für den Bahnflächenpool NRW zusammen. Das Land stellt der BEG Finanzmittel zur Verfügung, um die Bahnliegenschaften eines Paketes zu entwickeln und den Landesanteil an den Kosten zur Errichtung und zum Betrieb der BEG zu finanzieren.

In den Paket-I-Kommunen und Paket-II-Kommunen wurden bis 3. März 2011 ein Verkauf von 13,83 Mio. qm und 145 Komplettverkäufe erreicht.

Die Erfahrungen des ersten und zweiten Liegenschaftspaketes werden in dem vorliegenden 1. Nachtrag zum Vertrag über die Verwendung von Landesmitteln, der den bisherigen Vertrag abändert, berücksichtigt. Dieser 1. Nachtrag regelt weiter das Verfahren und den inhaltlichen Rahmen zur Verwendung der Mittel.

Der Vertrag zur Verwendung von Landesmitteln erhält somit durch diesen 1. Nachtrag nachfolgende neue Fassung.

§ 1

Grundsätze

1. Die BEG erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Einrichtung des BahnflächenPool NRW“, des „Gesellschaftsvertrags zur Errichtung der BahnflächenEntwicklungsgesellschaft NRW mbH (BEG)“, der „Durchführungsverträge zur Errichtung und Aufgabenstellung der BahnflächenEntwicklungsgesellschaft NRW mbH“ und des „Geschäftsbesorgungsvertrages BEG“. Sie handelt dabei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
2. Das Land hat der BEG für die Kosten der in § 3 Ziff. 1 bis 3 der Rahmenvereinbarung genannten Aufgaben (im weiteren „Entwicklungskosten“; siehe § 2, Ziff. 4 des Durchführungsvertrages) und für den Landesanteil an den Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gesellschaft (im weiteren „Betriebskosten“) über die jeweiligen Haushaltspläne EUR 20,45 Mio. (40 Mio. DM) im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) als Zuwendung (Zuschuss) gemäß §§ 23, 44 LHO zur Verfügung gestellt. Für den 2. Nachtrag zum Durchführungsvertrag (2011) hat das Land für die Finanzierung der Entwicklungs- und Betriebskosten über die jeweiligen Haushaltspläne insgesamt EUR 7,6 Mio. als Zuwendung (Zuschuss) gemäß §§ 23, 44 LHO zur Verfügung gestellt.
3. Der Abruf und der Rückfluss von Landesmitteln erfolgt in den Liegenschaftspaketen I und II über das Konto Nr. 30001521 bei der Landeszentralbank (BLZ 300 000 00) unter der Bezeichnung „Kapitel 20 030 Titel 88 312“. Der Abruf und der Rückfluss von Landesmitteln erfolgt in den Kommunen des Liegenschaftspaket III des 3. Durchführungsvertrages über das vorgenannte Konto unter der Bezeichnung „Kapitel 14 500 Titel 682 10“.
4. Die BEG hat die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie hat alle Landesmittel nach der Weisung des Landes und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

§ 2

Nachweis von Landesmitteln

1. Die BEG hat alle Haushaltsmittel, die ihr vom Land für die gem. § 3 Ziff. 1 bis 3 der Rahmenvereinbarung genannten Aufgaben zufließen, jeweils gesondert für die Zwecke des BahnflächenPools NRW, getrennt von ihren Betriebskosten, zu erfassen und in einer Projektbuchführung auszuweisen. Sie richtet hierzu bei der Bank Ihrer Wahl Konten mit der Bezeichnung „Entwicklungskosten BEG I und BEG II“ und „Entwicklungskosten BEG III“ ein.
2. Die BEG hat alle Haushaltsmittel, die den vom Gesellschafter Land zu erstattenden 50 % igen Anteil an den laufenden Betriebskosten der Gesellschaft betreffen, zuzüglich eines prozentualen Gewinnzuschlags in Höhe von 3 % der Kosten und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erfassen. Sie richtet hierzu bei der Bank ihrer Wahl ein Konto mit der Bezeichnung „Betriebskosten“ ein. Der Mittelabruf erfolgt auf der Grundlage der von der Gesellschafterversammlung genehmigten Budget- und Wirtschaftsplanung.

§ 3

Verwendungszweck der Landesmittel

1. Die BEG kann die bereitgestellten Mittel zur Finanzierung der Entwicklungskosten auf Bahnliegenschaften und sonstiger, im Zusammenhang mit Bahnliegenschaften zu entwickelnder Grundstücke, für folgende Kosten verwenden (Projektförderung):
 - a) Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben, Planungen und Untersuchungen, die zur Vorbereitung der Entwicklung der Bahnliegenschaften erforderlich sind,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Gutachten zur Entwicklung der Flächen, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe, zur Erkundung des Baugrundes, zur Feststellung der Umweltverträglichkeit von Planungen und zu den notwendigen bahnbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen,
 - c) Beteiligung an den Kosten für bahninterne Prozesse in Paket-III-Kommunen in Höhe von bis zu 5.000 € je frist- und qualitätsgerecht übergebenen Immobilienportfolieeinheiten (IPEn) in Kommunenpflichtenheften (KPHs oder Teil-KPHs), die die Stufen 1 bis 7 des zehnstufigen Verwertungsprozesses der Bahn (10 SVP) durchlaufen haben.
 - d) Erarbeitung und Visualisierung von Bebauungsplänen,
 - e) Verkehrsgutachten, insbesondere zur Neuordnung der öffentlichen Verkehre im Bereich der Bahnliegenschaften und Erschließungskonzepte,
 - f) Dokumentation der Arbeitsergebnisse, insbesondere von Wettbewerben, Planungen, Untersuchungen und Gutachten, einschließlich Versand und Transport,
 - g) Kosten der Bestandsaufnahme, sofern diese extern vergeben wird,
 - h) Vermessung der Bahnliegenschaften,
 - i) Verkehrswertgutachten,
 - j) Organisation und Durchführung von Besprechungsterminen und Workshopverfahren einschließlich Raumkosten, Bewirtung der Teilnehmer und Versandkosten,
 - k) Poolfahrzeuge im Miet- oder Leasingmodell auf Basis des vom Aufsichtsrat genehmigten Budgetplans,
 - l) Reisekosten, insbesondere Tage- und Übernachtungsgelder, Kilometergelder, Mietwagen auf Basis der Reisekostenrichtlinie der DB AG,
 - m) Rechtsgutachten,
 - n) Kosten des Entwurfes von Verträgen, insbesondere Ingenieur-, Dienstleistungs- und Werkverträge, Erschließungs- und städtebauliche Verträge,
 - o) Notarkosten,
 - p) die Erstattung von Gebühren und Entgelten, sofern sie gem. § 2 Ziff. 6 des Durchführungsvertrages nicht von der Bahn getragen werden,

- q) Öffentlichkeitsarbeit (Anzeigen, Pressetermine, Pressefahrten) und Marketingmaßnahmen,
 - r) Vermarktungskosten,
 - s) Veranstaltungen der BEG, insbesondere mit den Kommunen des Landes, zur Darstellung der Ziele, Verfahren und Ergebnisse des BahnflächenPools NRW und
 - t) sonstige erforderliche Kosten.
2. Die BEG kann die bereitgestellten Mittel zu den Betriebskosten für folgende Kosten verwenden (institutionelle Förderung):
- a) Personalkosten einschließlich personalnaher Aufwendungen, insbesondere Fahrzeuge im Miet- oder Leasingmodell, Jobticket,
 - b) studentische Aushilfen, insbesondere für Bestandsaufnahmen und Projektunterstützung,
 - c) sonstige Dienstleistungen Dritter im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach Ausschreibung bei landesweit tätigen Entwicklungsträgern,
 - d) Büroeinrichtung und laufende Büro-, Sach- und Verbrauchskosten,
 - e) Kosten der Firmenfahrzeuge (Leasing) für die beiden Geschäftsführer auf Grundlage der vom Aufsichtsrat gebilligten Arbeitsverträge,
 - f) angemessene jährliche Spesen zur Bewirtung von Kunden,
 - g) Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen und Teilnahme an Tagungen (auch für die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages Mitwirkenden), sofern diese im Zusammenhang mit den Aufgaben der BEG stehen,
 - h) Klausurtagungen und Seminare der BEG,
 - i) Beratungsleistungen, insbesondere Rechts- und Steuerberatung sowie Kosten für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
 - j) Kosten der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen,
 - k) Kosten der Gründung der Gesellschaft,
 - l) Beiträge und Gebühren,
 - m) Notarkosten und
 - n) sonstige erforderliche Kosten.

§ 4

Abrufverfahren

1. Das Land ermächtigt die BEG bis auf Widerruf, im Rahmen des für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Ausgabenansatzes und unter Beachtung der Abrufgrundsätze gem. § 6 Beträge vom Konto Nr. 30001521 der Landeszentralbank (BLZ 300 000 00) unter der Bezeichnung „Kapitel 20 030 Titel 88 312“ sowie unter der Bezeichnung „Kapitel 14 500

Titel 682 10" als Abschlagszahlungen abzurufen. Die Ermächtigung berechtigt nicht zu unmittelbaren Barabhebungen, sondern ausschließlich zur Verstärkung der Girokonten der BEG („Entwicklungskosten" und „Betriebskosten") im Lastschrifteinzugsverkehr. Die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine bereits vorgenommene Lastschrift richtet sich nach dem Abkommen über den Lastschriftverkehr in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die BEG meldet ihren Finanzbedarf für jeden Monat getrennt für Entwicklungs- und Betriebskosten und zugeordnet zu den Liegenschaftspaketen I/II und III spätestens bis zum 20. des Vormonats beim MWEBWV an. Unvorhergesehener Finanzbedarf ist unverzüglich nachzumelden. Der Finanzbedarfsplan bzw. die Nachmeldung gilt als genehmigt, wenn das Land nicht innerhalb einer Woche nach Zugang widerspricht.
3. Die Landesmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als sie für fällige Zahlungen innerhalb von 2 Monaten benötigt werden.

Die BEG verpflichtet sich zu Mitteln des 3. Durchführungsvertrages, die in der Mittelanmeldung benannten Positionen zu Entwicklungs- und Betriebsausgaben binnen 6 Wochen nach Zustimmung gemäß Abs. 2 zu verausgaben. Erfolgt dies nicht oder nicht vollständig, erstattet sie die entsprechenden Beträge binnen 2 Wochen in den entsprechenden Titel des Landeshaushalts zurück.

4. Die BEG verpflichtet sich, dem MWEBWV jeweils nach Abschluss eines Monats die getätigten Auszahlungen zur Einbuchung in den Landeshaushalt bis zum 10. des Folgemonats zu melden. Diese Verpflichtung entfällt, sofern bereits bei der Anmeldung des Mittelabrufes eine entsprechende Aufstellung der geplanten Auszahlungen beigefügt ist.

§ 5

Deckungsmittel der Bahn zu den Entwicklungskosten

Die BEG hat durch eine entsprechende Schlussrechnung dafür Sorge zu tragen, dass die Bahn auf die benannten Konten des Landes zu den Entwicklungskosten (gem. § 3. Ziff. 1) der BEG Deckungsmittel in Höhe von 50% der tatsächlich aufgewendeten Kosten, maximal jedoch 0,42 € je qm, leistet. Dies bezieht sich auf alle veräußerten Bahnflächen aller Liegenschaftspakete.

§ 6

Abrufgrundsätze

1. Die Mittel dürfen nur abgerufen werden, soweit sie in dem Verfahren nach § 4 angemeldet worden sind und soweit das Land der Anmeldung nicht widersprochen hat.
2. Die Landesmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als sie für fällige Zahlungen innerhalb von 2 Monaten benötigt werden.
3. Die benötigten Beträge sind auf volle 1.000 € zu runden.

§ 7

Auskunft und Rechnungslegung

1. Die BEG hat dem MWEBWV auf Anforderung über den jeweiligen Stand der einzelnen Maßnahmen zu unterrichten.
2. Die BEG hat dem MWEBWV bis zum 30.6. eines jeden Jahres einen Sach- und Erfahrungsbericht über die Verwendung der Mittel aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz und den Rückfluss im Zuge der Veräußerung von Bahnlegenschaften vorzulegen und Rechnung zu legen.
3. Das MWEBWV ist berechtigt, die Verwendung der Haushaltsmittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die BEG hat die Unterlagen bereitzustellen und die Auskünfte zu erteilen.
4. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der BEG zu prüfen (§91 Abs. 1 und 2 LHO). Ein Betretungsrecht der Geschäftsräume sowie die Prüfung von Rechnungen und Belegen des Unternehmens werden ihm eingeräumt. Kopien von Unterlagen sind den Prüfungspersonen kostenfrei und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

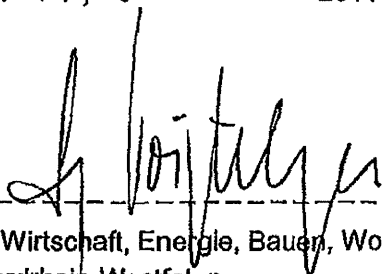
1. Die Auflösung dieses Vertrages bemisst sich nach den Bestimmungen zur Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft (§ 17 des Gesellschaftsvertrages).
2. Nach Beendigung des Vertrages hat die BEG das Erlangte unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten, an das Land herauszugeben und die Abrechnung vorzulegen.

§ 9

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung unwirksame Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen herbeizuführen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.
4. Die Zuwendungen des Landes erfolgen weiterhin einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Die Änderungen dieses Nachtrages werden mit Unterschrift aller Partelen sofort wirksam.

Düsseldorf, den 9. November 2011



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Essen, den 21. November 2011, 10²⁵ Uhr



BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH

Anlage 4.5

Übersicht der Veranschlagung der Haushaltsmittel in der Stadtentwicklung (Kapitel 09 500) und Denkmalpflege (09 510) im HH-Entwurf 2013

1. Gesamtetat (251 Mio. €)

Die Reduzierung des Etats um 37 Mio. € im Vergleich zu 2012 ist mit 22 Mio. € auf den Beitrag der Stadtentwicklung und Denkmalpflege zur Senkung der Neuverschuldung und ansonsten auf das Auslaufen des Sonderprogramms für den Investitionspakt von Bund; Land und Kommunen zurück zu führen.

- Stadtentwicklung und Denkmalpflege in €

Kapitel	E. 2013	2012	+ / -
09 500	237.681.100	272.438.100	- 34.757.000
09 510	13.128.000	15.363.100	- 2.235.100
gesamt	250.809.100	287.801.200	- 36.992.100

- Stadtentwicklung nach Mittelherkunft in €

Mittelherkunft	E. 2013	2012	+ / -
Land	149.945.100	175.365.100	- 25.420.000
Bund	87.736.000	97.073.000	- 9.337.000
gesamt	237.681.100	272.438.100	- 34.757.000

2. Allgemeine Städtebauförderung

Für 6 Bundesprogramme sind die Bundesmittel zur Ausfinanzierung der bis einschl. 2010 bewilligten Maßnahmen in 5 Haushaltsstellen veranschlagt (Titel 883 10, 883 13, 883 14, 883 16 und 883 17 – siehe auch korrespondierende Einnahmetitel der Hauptgruppe 3). Die Bundesmittel zur Finanzierung der ab 2011 in den Programmen bewilligten Maßnahmen werden zentral in einer Haushaltsstelle (Ausgabetitel 883 22 – Einnahmen bei Titel 331 22) veranschlagt. Die Mittel zur notwendigen Kofinanzierung durch das Land werden ebenfalls zentral veranschlagt (Titel 883 11).

- **Haushaltsansätze für die allgemeine Städtebauförderung in €**

Mitteherkunft	E. 2013	2012	+ / -
Land (Tit. 546 05, 883 11)	102.097.000	120.588.000	- 18.491.000
Bund (Tit. 883 10, 883 13, 883 14, 883 16, 883 17, 883 22)*	78.140.000	77.815.000	+ 325.000
gesamt	180.237.00	198.403.000	- 18.166.000

*) Die Veranschlagung erfolgt auf der Grundlage der VV Städtebauförderung 2012.

3. Sonderprogramm zur energetischen Modernisierung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (Abwicklung der Sonderprogramme zum Investitionspakt 2008 und 2009)

- **Haushaltsansätze der Abwicklungsraten in €**

Mittelherkunft	E. 2013	2012	+ / -
Land (Tit. 883 12)	9.596.000	17.125.000	- 7.529.000
Bund (Tit. 883 15)	9.596.000	19.258.000	- 9.662.000
gesamt	19.192.000	36.383.000	- 17.191.000

4. Neunutzung von Flächen

Es sind Mittel zur Abwicklung des Grundstücksfonds, für die Unterstützung von Kommunen zum Umgang mit innenstadtnahen Brachflächen sowie Mittel für das dritte Liegenschaftspaket der DB AG veranschlagt.

- **Haushaltsansätze für die besonderen Flächeninstrumente des Landes in €**

Mittelherkunft	E. 2013	2012	+ / -
Land (Tit. 537 00, 682 10, 821 10)	19.100.000	18.350.000	+ 750.000

5. Förderung von Industriekultur (RVR, Stiftung Zollverein), Forschungsförderung (ILS gGmbH) und Förderung der Bundesstadt Bonn

- **Haushaltsansätze in €**

Mittelherkunft	E. 2013	2012	+ / -
Land (Tit. 637 00, 685 00, 686 00, TGr. 90)	15.500.000	15.650.000	- 150.000

6. Aus- und Weiterbildung, StadtBauKultur, Ressortforschung

- Haushaltsansätze in €

Mittelherkunft	E. 2013	2012	+ / -
Land (Tit. 422 02, 525 01, TGr. 60 TGr. 70)	3.652.100	3.652.100	-

7. Denkmalpflege (Kapitel 09 510)

- alle Haushaltsansätzen des Kapitels in €

Mittelherkunft	E. 2013	2012	+ / -
Land	13.128.000	15.363.100	- 2.235.100

Kürzungsbeitrag des Epl. 09 zu dem von der Landesregierung vorgegebenen Einsparvolumens bei der Förderprogrammen i.H.v. 150 Mio. €.

Fazit:

Trotz der Kürzungen sollen alle bewilligten Fördermaßnahmen in 2013 fortgeführt, der vorhandene Verpflichtungsermächtigungsrahmen für neue Maßnahmen vollständig ausgeschöpft und die vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel im erforderlichen Umfang durch Landesmittel kofinanziert werden.

Anlage 4.6

Übersicht über die Ist-Ausgaben mit Begründung in der Städtebauförderung (Landesmittel)

				Ansatz 2011	Ist 2011	Differenz	Begründung 2011
	09	500	883 11	121.000.000,00	84.428.000,00	-36.572.000,00	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung Die zeitlich befristete Umsetzung des Konjunkturpaketes II führte bei den Kommunen zu starker personeller Belastung. Die Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen wurde daher zurückgestellt. Weiterhin entstanden finanzielle Probleme bei der haushaltsverträglichen Organisation kommunaler Eigenanteile in Nothaushaltskommunen. Ein Teil der Minderausgaben diente der haushaltsmäßigen Deckung für andere Ausgaben im Städtebaubereich (gemäß Deckungsvermerken).

Ansatz 2012

Ist 2012

Differenz

Begründung 2012

Anlage 4.6

Übersicht über die Ist-Ausgaben mit Begründung in der Städtebauförderung (Landesmittel)

	09	500	883 11	120.438.000,00	76.012.377,88	-44.425.622,12	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung	Die Minderausgaben werden in Höhe von insgesamt 7.622.900 Euro zur Deckung von Mehrausgaben bei Titeln der Kapitel 09 500 und 09 510 benötigt (09 500 682 00 Flächenpool; 09 500 821 10 Grundstücksfonds, 09 500 893 00 Förderung von Sonstigen; 09 510 685 40 Preußen-Museum; 09 510 TG 60 Denkmalförderprogramm). Die nach der Deckung der Mehrausgaben verbleibenden Minderausgaben sind durch Zuwendungsbescheide als Auszahlungsverpflichtung des Landes für die Kommunen rechtlich gebunden. Die rechtlichen Bindungen des Landes bestehen zu 85 % bei Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage (Haushaltssicherungskommunen, Stärkungspaktkommunen). Die Annahmefähigkeit für die bewilligten Städtebauszuschüsse der Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage ist wegen der notwendigen Eigenleistung eingeschränkt. In 2012 ist es diesem Kreis der Kommunen nicht immer gelungen, eine Eigenleistung zeitgerecht zu erbringen, so dass Minderausgaben im erheblichen Umfang im Landeshaushalt verblieben sind.
--	----	-----	--------	----------------	---------------	----------------	---	--

Prognose zur mittelfristigen Entwicklung der Versorgungslasten

Die Versorgungsbezüge (Obergruppe 43 -ohne Gruppe 434-) werden sich in den Jahren 2013 (Haushaltsentwurf) und 2014 bis 2016 (Finanzplanung) voraussichtlich wie folgt entwickeln:

2013	5.738 Mio. Euro
2014	5.952 Mio. Euro
2015	6.168 Mio. Euro
2016	6.385 Mio. Euro